

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kirrweiler am 10.12.2020 im Gemeindehaus Kirrweiler.

Tag der Einladung: 02.12.2020
Tag der Bekanntgabe: 04.12.2020
Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:05 Uhr
Gesetzliche Mitgliederzahl: -7- Anwesende: -6-

Anwesend:

Ralf Schuster, Kirrweiler
Albert Reiß, Kirrweiler
Gunter Schläfer, Kirrweiler
Heinz Hübner, Kirrweiler
Peter Pirron, Kirrweiler
Carmen Höbel, Kirrweiler

Von der Verwaltung:

Andreas Müller Bgm.
Ingo Wirth, im Hause

Entschuldigt fehlten:

Reinhard Wiedemann, Kirrweiler

Gäste:

Frau A. Barchert, Herr M. Broschert BBP Stadtplanung/Landschaftsbau Klt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Statement zum Artikel über die Gemeinedratssitzung "Öffentlicher Anzeiger"
2. Bebauungsplan für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage "Oben am Hahn" Planaufstellungsbeschluss
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oben am Hahn“;
Vorstellung und Annahme der Planung für die Beteiligung der Behörden, Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeitsbeteiligung
4. Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlagen "Oben am Hahn"; Städtebaulicher Vertrag
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Grundstücksangelegenheit
7. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Statement zum Artikel über die Gemeinderatssitzung "Öffentlicher Anzeiger"

Folgende Stellungnahme verliest der Vorsitzende:

Statement:

Stellungnahme des Bürgermeisters und des Gemeinderates Kirrweiler bezugnehmend auf den Artikel im Öffentlichen Anzeiger über die Gemeinderatssitzung am 05.10.2020.

Ich stelle hiermit fest, dass es mir gänzlich unerklärlich ist, dass man eine sachlich geführte Gemeinderatssitzung so fehlinterpretieren kann. Weder hat die Verbandsgemeindeverwaltung den Gemeinderat Kirrweiler empört, noch ist der selbige unzufrieden mit der Zusammenarbeit. Des Weiteren stelle ich fest, dass ich nur in Teilen aus dem Zusammenhang gerissen zitiert wurde und dass sich Herr Ingo Wirth nicht auf die im Artikel dargelegte Art und Weise wehren musste.

Für die Zukunft erhofft sich der Gemeinderat eine konstruktivere Zusammenarbeit mit dem Öffentlicher Anzeiger.

Bgm. A. Müller unterstützt dieses Statement gibt eine kurze Darstellung als Behördenleiter der VG. Lauterecken-Wolfstein zu diesem Artikel im Öff. Anzeiger

TOP 2: Bebauungsplan für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage "Oben am Hahn"

Planaufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Bereits im Januar 2019 fanden erste Gespräche mit den Stadtwerken Bad Vilbel und Viernheim, Vertretern der Ortsgemeinde, der Verwaltung und verschiedenen Behörden statt. Die Stadtwerke bekundeten, als Betreiber der Windkraftanlagen, das Interesse in dem Standortbereich der Windräder auch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Im Bereich „Oben am Hahn“ wurden die ersten Untersuchungen veranlasst. Die vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) durch die Kreisverwaltung Kusel als Untere Landesplanungsbehörde hat bereits stattgefunden.

Anders als die Windenergie sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Privilegiert sind Photovoltaikanlagen nur in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden im Außenbereich, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert also im bauplanungsrechtlichen Sinne ein Baurecht, welches regelmäßig durch den Erlass eines entsprechenden Bebauungsplanes erlangt wird. Bebauungspläne sind wiederum gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken, der gemäß § 204 Abs. 2 BauGB für die fusionierte Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein einstweilen fort gilt, beinhaltet keine Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen und kann damit in seiner derzeitigen Fassung nicht als Grundlage für die Entwicklung von Bebauungsplänen für eine Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen dienen.

Um das Vorhaben realisieren zu können, müssen demnach der Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB können die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans parallel zueinander erfolgen. Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan in Kraft gesetzt werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Planungsträger für den Flächennutzungsplan ist die Verbandsgemeinde (siehe § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 203 BauGB). Planungsträger für den Bebauungsplan ist die Ortsgemeinde Kirrweiler.

Nach Literatur und Rechtsprechung muss der Planaufstellungsbeschluss, der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist, einige grundsätzliche Angaben zum Plangebiet, zur Veranlassung und zum Zweck der Planung usw. beinhalten. Hintergrund dessen ist das Erfordernis einer sog. Anstoßwirkung. Die Öffentlichkeit soll darüber informiert werden, dass eine Bebauungsplanung beabsichtigt ist und damit in die Lage versetzt werden – soweit sie an der Planung interessiert ist oder sich betroffen fühlt – das bevorstehende Planaufstellungsverfahren zu verfolgen und im Rahmen der vorgeschriebenen einschlägigen Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) an der Planung mitzuwirken und auf diesen Einfluss zu nehmen.

Die Kosten der Bauleitplanung werden vom Investor getragen. Hierüber ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, über den in der laufenden Sitzung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt noch beraten werden soll.

Nach ständiger Rechtsprechung kann die Ortsgemeinde mit diesem Vertrag dem Investor nur die Durchführung einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung zusichern; der Erfolg der Bauleitplanung, das heißt das Zustandekommen des Bebauungsplanes kann die Ortsgemeinde nicht garantieren (und dafür auch nicht in Anspruch genommen werden).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung einer Baufläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemarkungsteil „Oben am Hahn“ der Gemarkung Kirrweiler.

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Grundstücke Flur 8 Flurstück-Nr. 190, 191 und 193 der Gemarkung Kirrweiler.

Gegenstand der Bebauungsplanung ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die mit dieser Flächenausweisung einher gehenden Kompensationsmaßnahmen in erforderlichem Umfang.

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen. Damit folgt die Ortsgemeinde Kirrweiler dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu einer Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der früheren Verbandsgemeinde Lauterecken, welcher gemäß § 204 Abs. 2 BauGB einstweilen fort gilt, aufgestellt. Die notwendige Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde von Seiten der Ortsgemeinde Kirrweiler bei der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein bereits Anfang 2019 beantragt.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Plangebietes und der Gegenstand der Bebauungsplanung stehen unter dem Vorbehalt evtl. Änderungen oder Ergänzungen im weiteren Planaufstellungsverfahren.

Dieser Planaufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

TOP 3: Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oben am Hahn“;

Vorstellung und Annahme der Planung für die Beteiligung der Behörden, Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung den Planaufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oben am Hahn“ gefasst.

Mit der Planung wurde durch den Investor das Fachbüro BBP, Kaiserslautern, beauftragt.

Der Vorentwurf ist, unter Abstimmung mit dem betroffenen Investor, ausgearbeitet.

Ein/e Vertreter*in des Fachplanungsbüros stellt das Planungskonzept, welches den Ratsmitgliedern im Vorfeld zugestellt wurde, und die damit einhergehenden textlichen Festsetzungen im Detail vor.

Zur Fortführung des Verfahrens sind die Verfahrensschritte der §§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), 4 Abs. 1 BauGB und 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchzuführen.

- a) Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
- b) Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden sollte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB gleichzeitig vorgenommen werden.
und
- c) nach § 3 Abs. 1 BauGB ist auch die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, der Bevölkerung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Art und Weise, wie diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung abzulaufen hat, ist im Gesetz nicht geregelt! Die Ortsgemeinde als Planungsträgerin kann nach eigenen Überlegungen ein geeignetes Verfahren bestimmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), welches in der Zeit der COVID-19-Pandemie die Verfahrensabläufe regelt, durchzuführen. Demnach wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 des PlanSiG die Unterrichtung der Bevölkerung durch die Veröffentlichung im Internet bewirkt. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ist ausgeschlossen; stattdessen können Stellungnahmen, Eingaben usw. elektronisch oder schriftlich vorgetragen werden.

Die Verfahrensschritte können gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt werden. Außerdem sollte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB ebenfalls im gleichen Zeitraum durchgeführt werden.

Der Gemeinderat ist gehalten über die Annahme des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Photovoltaik-Freiflächenanlage „Oben am Hahn“ zu beschließen und die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB festzulegen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis vom Planentwurf des Fachplanungsbüros BBP, Kaiserslautern. Der Plan, in der Fassung vom November 2020, wird für die Durchführung der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1. BauGB
- Abstimmung mit den benachbarten Ortsgemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB und der
- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

wie vom Planungsbüro BBP mit den dargestellten Kriterien vorgestellt, angenommen.

Die vorstehenden drei Verfahrensschritte werden gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des Planungssicherstellungsgesetzes.

Abstimmungsergebnis: _6_ Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 6 Enthaltungen

TOP 4: Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlagen "Oben am Hahn"; Städtebaulicher Vertrag

Sachverhalt:

In der heutigen Sitzung wurde unter TOP 2 der Planaufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „Oben am Hahn“ und unter TOP 3 die Planannahme für die Beteiligung der Behörden, Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst.

Die zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden vom Investor vollumfänglich getragen. Es erfolgt eine direkte Beauftragung des Fachplanungsbüros durch den Investor.

Die Ortsgemeinde hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne aufzustellen sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Anlass zu den städtebaulichen Planungsmaßnahmen ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB wonach Maßnahmen, die erneuerbaren Energien betreffen, gefördert werden sollen. Die Planung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage macht die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB, wird u.a. die finanzielle Regulierung, die städtebauliche Planung und Nennung der Maßnahme geregelt.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages liegt zur Abstimmung dem Investor vor. Lediglich die Kosten für den Verwaltungsaufwand der Orts- und Verbandsgemeinde werden nicht vom Investor getragen ansonsten entstehen der Ortsgemeinde keinerlei Kosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Ortsbürgermeister zu ermächtigen den erforderlichen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor für die Photovoltaik-Freiflächenanlage abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

TOP 5: Verschiedenes

RM. C. Höbel regt im Namen der Landfrauen Kirrweiler an die Küche im Gemeindehaus (oberer Stock) zu renovieren. Der Vorsitzende wird mit den Landfrauen im kommenden Jahr einen Ortstermin einberufen um die Wünsche und Anregungen in der Planung der neuen Küche aufnehmen zu können. Für die Renovierung sind auch noch verschiedene bauliche Vorbereitungen zu treffen (Strom, Wasser, Abwasser etc.) .

Peter Gilcher fragt an, wo die Wandertafeln innerhalb der Ortsgemeinde aufgestellt werden sollen? Die Frage wird bei einer Ortsbesichtigung geklärt.

Um das Gemeindehaus besser finden zu können soll an der Kreuzung Hauptstrasse - Oberdorf ein Hinweisschild angebracht werden.

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 6: Grundstücksangelegenheit

TOP 7: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

- Es wird ein Teilstück eines Grundstücks gegen den Tausch eines Waldgrundstücks getauscht bzw. gekauft.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführer: